

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Oktober

1993

Inhalt

Verordnungen

Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen	125
Verordnung über die Besoldung von Pfarrdiakonen/Pfarrdiakoninnen mit herausgehobenen Funktionen	126
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim	127
Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden	127

Bekanntmachungen

Gemeinsames Hausgebet im Advent	128
---	-----

Verordnungen

Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 26. August 1993

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 22. Oktober 1991 (GVBl. S. 125), folgende Verordnung:

§ 1

Pfarrer und Pfarrerinnen
mit herausgehobenen Funktionen

(1) Eine höhere Besoldung als A 14 BBO kommt für Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen in Betracht, deren Funktion nach dem Grad der Schwierigkeit, Selbständigkeit und Verantwortung herausgehoben ist und/oder eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt. Grundlage für die Zuordnung ist eine analytische Dienstpostenbewertung.

(2) Ab der 10. Dienstaltersstufe werden der Besoldungsgruppe A 15 BBO zugeordnet:

1. Leiter/Leiterin des Fortbildungszentrums Freiburg,
2. Leiter/Leiterin der Fachschule für Sozialpädagogik,
3. Rundfunkpfarrer/Rundfunkpfarrerinnen beim Südwestfunk,

4. Landeskirchlicher Beauftragter / Landeskirchliche Beauftragte für lokalen und regionalen Rundfunk,
5. Landeskirchlicher Beauftragter / Landeskirchliche Beauftragte für Lebens- und Erziehungsfragen,
6. Landeskirchliche Beauftragte für pastoralpsychologische Fortbildung,
7. Landeskirchlicher Beauftragter / Landeskirchliche Beauftragte für Seelsorge an Aussiedler, Ausländern und ausländischen Flüchtlingen,
8. Pfarrer/Pfarrerinnen als Chefredakteur/Chefredateurin der Kirchenzeitung AUFBRUCH,
9. Dozent/Dozentin am Petersstift,
10. Schulpfarrer/Schulpfarrerinnen der Internatsschule Schloß Gaienhofen,
11. Pfarrer/Pfarrerinnen als Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Diakonischen Werks der Landeskirche,
12. Pfarrer/Pfarrerinnen in größeren diakonischen Einrichtungen selbständiger Rechtsträger, sofern ihnen Geschäftsführungsaufgaben übertragen sind; das gleiche gilt für Pfarrer/Pfarrerinnen als Leiter/Leiterinnen großer diakonischer Werke von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken;
13. Leiter/Leiterin des Amtes für missionarische Dienste,
14. Theologische Leiterin der Frauenarbeit,
15. Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerinnen,
16. Leiter/Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
17. Akademiedirektoren/Akademiedirektorinnen, vorbehaltlich Absatz 4,

18. Studienleiter/Studienleiterinnen am Religionspädagogischen Institut, vorbehaltlich Absatz 4,
19. Leiter/Leiterin der Landesstelle für Erwachsenenbildung,
20. Leiter/Leiterin der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat,
21. Leiter/Leiterin der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat,
22. Leiter/Leiterin der Abteilung Personalförderung im Evangelischen Oberkirchenrat,
23. Leiter/Leiterin der Abteilung Personaleinsatz und -planung im Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde des Evangelischen Oberkirchenrats,
24. Landeskantoren/Landeskantorinnen.

(3) Ab der 14. Dienstaltersstufe werden der Besoldungsgruppe A 16 BBO zugeordnet:

1. Leiter/Leiterin der Akademie,
2. Leiter/Leiterin des Religionspädagogischen Instituts,
3. Direktor/Direktorin des Predigerseminars Petersstift,
4. Beauftragter/Beauftragte bei Landtag und Landesregierung,
5. Leiter/Leiterin des Bischofsreferates,
6. Leiter/Leiterin der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
7. Leiter/Leiterin der Abteilung Religionspädagogischer Einzelfragen im Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde des Evangelischen Oberkirchenrats,
8. Stellvertreter/Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes.

(4) Je eine der Stellen nach Absatz 2 Nr. 17 und Nr. 18 werden der Besoldungsgruppe A 14 BBO zugeordnet. Die Stellen werden befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Wiederberufung ist möglich, muß aber besonders begründet werden. Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner/ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe A 15 BBO. Die Zulage wird nach einem ununterbrochenen Bezug von mindestens zehn Jahren ruhegehaltfähig; nach mindestens zweijährigem Bezug, wenn der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin wegen Dienstunfähigkeit oder Schädigung im Dienst in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist. § 46 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Besoldung des Rektors / der Rektorin und der Professoren/Professorinnen der Fachhochschule in Freiburg erfolgt in Anlehnung an die staatlichen Vorgaben.

(6) Bei Schaffung neuer landeskirchlicher Funktionsstellen für Pfarrer/Pfarrerinnen beschließt der Landes-

kirchenrat über die Zuordnung der Stelle nach den Kriterien des Absatzes 1 und einer vorausgehenden Dienstpostenbewertung.

(7) Besteht in einem der in Absatz 2 oder 3 genannten Arbeitsbereiche eine Organisationsstruktur, die einen turnusmäßigen Wechsel der Leitung vorsieht, kommt die Einstufung des jeweiligen Inhabers / der jeweiligen Inhaberin der Leitungsfunktion (geschäftsführender Leiter / geschäftsführende Leiterin) in die für die Leitungsfunktion nach dieser Verordnung vorgesehene höhere Besoldungsgruppe nicht in Betracht. Der geschäftsführende Leiter / die geschäftsführende Leiterin erhält jedoch für die Dauer seiner/ihrer Geschäftsführung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner/ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Die Zulage ist nach einem Bezug von insgesamt zehn Jahren ruhegehaltfähig; im übrigen gilt Absatz 4 Satz 5 und 6.

§ 2

Übergangsregelung

Inhaber/Inhaberinnen landeskirchlicher Pfarrstellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einer höheren Besoldungsgruppe besoldet werden als es die Verordnung vorsieht, behalten ihre Besoldung, solange sie die entsprechende Stelle innehaben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen vom 6. März 1989 (GVBl. S. 100) außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. September 1993

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Verordnung über die Besoldung von Pfarrdiakonen/Pfarrdiakoninnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 26. August 1993

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 19 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. November 1989 (GVBl. S. 247) / 25. April 1990 (GVBl. S. 89), folgende Verordnung:

§ 1

Pfarrdiakone/Pfarrdiakoninnen mit herausgehobenen Funktionen

(1) Eine höhere Besoldung als A 13 BBO kommt für Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen in Betracht, deren Funktion nach dem Grad der Schwierigkeit, Selbständigkeit und Verantwortung herausgehoben ist und/oder eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt. Grundlage für die Zuordnung ist eine analytische Dienstpostenbewertung.

(2) Ab der 10. Dienstaltersstufe werden der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet:

Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, denen

1. eine Aufgabe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125) übertragen wird,
2. die Aufgabe eines/einer landeskirchlichen Beauftragten für bestimmte Mitarbeitergruppen übertragen wird,
3. eine Aufgabe übertragen wird, die der Landeskirchenrat als gleichwertig ansieht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung vom 6. März 1989 (GVBl. S. 101) außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. September 1993

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

Rechtsverordnung

zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim

Vom 20. Oktober 1993

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 141 Abs. 1 und Absatz 2 Nr. 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 146) nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim, die zur Zeit aus 15 Pfarrgemeinden (Pfarreien) besteht, wird ermächtigt, durch Satzung abweichend von § 31 Abs. 2 und 4 sowie § 37 der Grundordnung die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats und die Ausübung des Satzungsrechts so zu regeln, daß

1. jeder Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde unabhängig von der Zahl der Gemeindeglieder zwei Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsendet;
2. dem Kirchengemeinderat höchstens zwei der im Bereich der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer angehören;
3. die Mitglieder eines Ältestenkreises, die gleichzeitig dem Kirchengemeinderat angehören, sich gegenseitig in den beratenden und beschließenden Ausschüssen vertreten können;
4. die nähere Beschreibung der nach § 37 Abs. 3 Grundordnung auf ständige Ausschüsse, Ältestenkreise oder dem Kirchengemeindeamt bzw. dem Diakonischen Werk der Kirchengemeinde übertragbaren Aufgaben einschließlich der Beschlußfassung in der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats unter Wahrung der übergeordneten Verantwortung des Kirchengemeinderats geregelt werden kann.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 4 bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats sowie der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 2

Die Satzung nach § 1 bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft und gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Kirchengemeinderats (31.12.1995).

(2) In der Satzung nach § 1 kann bestimmt werden, daß, unabhängig von der Zusammensetzung nach § 1 Abs. 1, die Mitglieder des Kirchengemeinderats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder eines Ausschusses sind, dem Kirchengemeinderat und dem Ausschuß bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zusätzlich als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1993

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

Verordnung

über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 20. Oktober 1993

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 1979 (GVBl. S. 133) folgende Verordnung:

§ 1

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 200,00 DM. Der Vorsitzende und der Berichterstatter erhalten eine Entschädigung in Höhe von jeweils 500,00 DM.

(2) Tritt das Verwaltungsgericht im Laufe eines Verfahrens an mehr als einem Tag zusammen, erhält jedes Mitglied für jeden weiteren Tag eine Entschädigung von 100,00 DM.

(3) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluß kommt (z.B. durch Klagerücknahme oder Vergleich).

(4) Wird die Klage vor Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen, entfällt eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3. Der Vorsitzende erhält in diesem Fall eine Entschädigung von 50,00 DM. Hat der Berichterstatter im Falle des Satzes 1 seine Tätigkeit bereits aufgenommen, erhalten der Vorsitzende und der Berichterstatter die Entschädigung in voller Höhe.

§ 2

Mitglieder der Disziplinarkammer

Die Entschädigung der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden richtet sich nach § 1.

§ 3

Mitglieder des Schlichtungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in denen sie tätig werden, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10.

(2) Der Vorsitzende erhält für jedes anhängig gewordene Verfahren eine Entschädigung von 50,00 DM, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen eine Entschädigung zu zahlen ist.

(3) Bei Verfahren nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz erhält der Vorsitzende für jedes Verfahren folgende Entschädigung:

1. für die Güteverhandlung 200,00 DM,
2. für die mündliche Verhandlung
 - a) nach vorausgegangener Güteverhandlung 150,00 DM,
 - b) ohne vorausgegangene Güteverhandlung 250,00 DM.

(4) Bei Verfahren nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz erhält der Vorsitzende für jedes Verfahren folgende Entschädigung:

1. für die Güteverhandlung 400,00 DM,
2. für die mündliche Verhandlung
 - a) nach vorausgegangener Güteverhandlung 300,00 DM,
 - b) ohne vorausgegangene Güteverhandlung 500,00 DM.

(5) Wird in einem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 an mehr als einem Tag verhandelt, erhöht sich die Entschädigung des Vorsitzenden für jeden weiteren Tag um 100,00 DM.

(6) Bestimmt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ein Mitglied des Schlichtungsausschusses zum Berichterstatter, erhält dieser die gleiche Entschädigung wie der Vorsitzende ohne vorausgegangene Güteverhandlung.

(7) Wird die Anrufung des Schlichtungsausschusses vor der Festsetzung des Termins zur mündlichen Ver-

handlung bzw. zur Güteverhandlung zurückgenommen, entfällt eine Entschädigung nach den Absätzen 3 bis 6.

(8) Für einen Beschluß ohne mündlichen Verhandlung über einen offensichtlich unbegründeten Antrag oder bei offensichtlicher Unzuständigkeit bzw. bei Versäumen einer Antragsfrist beträgt die Entschädigung für den Vorsitzenden 100,00 DM. Das gleiche gilt für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und entsprechende Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Die Entschädigung nach Satz 1 ist auch zu zahlen, wenn anschließend mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragt wird.

(9) Die übrigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten für jedes Verfahren, in dem sie bei der mündlichen Verhandlung mitwirken, eine Entschädigung von 100,00 DM. Ist ein Mitglied an einem Verhandlungstag an mehreren Verfahren beteiligt, beträgt die Entschädigung höchstens 300 DM.

(10) § 1 Abs. 3 findet für Verfahren, in denen der Schlichtungsausschuß zu entscheiden hat, entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember 1979 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auch für die Verfahren, die am 1. November 1993 noch nicht abgeschlossen sind.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1993

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 7.10.1993
Az. 32/14

**Gemeinsames Hausgebet
im Advent**

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossenen Kirchen laden auch 1993 wieder ein zum

Hausgebet im Advent.

Es findet am Montag, 13. Dezember 1993, um 19.30 Uhr statt.

Wir bitten, in den vorausgehenden Gottesdiensten die Gemeindeglieder auf diese geistliche Weihnachtsvorbereitung hinzuweisen und ihnen die Möglichkeiten einer gemeinsamen Feier in Familie und Nachbarschaft aufzuzeigen.

Die Faltblätter werden ab November 1993 den Dekanaten zur Weiterleitung an die Pfarrämter zugestellt.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175

Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe

P 20630 B